

Luzern, 17. Juni 2024

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT****P 214**

Nummer: P 214  
Eröffnet: 17.06.2024 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement i.V. mit  
Justiz- und Sicherheitsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 17.06.2024 / Teilweise Erheblicherklärung  
Protokoll-Nr.: 683

**Postulat Muff Sara und Mit. über die Verschärfung der Schiffsreinigungspflicht**

In allen Kantonen der Zentralschweiz gilt bereits heute – ganz im Gegensatz zu vielen anderen Kantonen – eine Reinigungspflicht für Schiffe, die das Gewässer wechseln. Diese neue Pflicht für Schiffshaltende wurde im Bewusstsein der im Vorstoss umschriebenen sehr hohen ökonomischen und ökologischen Kosten bei Einschleppung der Quagga-Muschel erlassen. Der Vollzug der Reinigungspflicht soll ab Sommer 2024 mittels Einführung einer digitalen Plattform erleichtert werden. Aktuell laufen hierfür – in Zusammenarbeit mit interkantonalen Experten-, Begleit- und Arbeitsgruppen und mandatierten Auftragnehmern – die letzten Vorbereitungen. Parallel dazu werden aktuell Schulungen der Reinigungsstellen, die weitere Sensibilisierung der Bevölkerung mittels Plakaten und anderen Kommunikationsmitteln vorbereitet und durchgeführt. Zieltermin all dieser Arbeiten ist der 1. August 2024.

Ergänzend zur gesetzlichen Reinigungspflicht und den laufenden Umsetzungsarbeiten hat das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) im Mai 2024 [Weisungen](#) zur fachmännischen Reinigung erlassen. Bei Ferienvignettenbezügen verlangt der Kanton Luzern die Dokumentation der fachmännischen Reinigung zudem bereits seit April 2024. Aus verschiedenen Rückmeldungen von Werften, Hafenbetreibenden oder selbst Bootshaltenden sehen wir, dass eine breit getragene Einsicht für die Notwendigkeit der Massnahmen besteht. Sämtliche involvierten Stellen sind aktuell daran, die Umsetzung der Reinigungspflicht voranzutreiben und den Vollzug fortlaufend zu verbessern. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass vorliegend bei der Einführung der Reinigungspflicht – aufgrund der Dringlichkeit der Vermeidung der Einschleppung der Quagga-Muschel – der Aspekt der *Zeit* gegenüber dem Aspekt der *Qualität* priorisiert wurde.

Was ein über die Reinigungspflicht hinausgehendes Verbot der Einwässerung von Wanderbooten angeht, so bedarf diese Massnahme der sorgfältigen Abwägung aller involvierten Interessen. Die Option eines koordinierten Verbots auf dem Vierwaldstättersee wurde diskutiert und – im Sinne eines verhältnismässigen und stufenweisen Vorgehens zugunsten der weniger weitgehenden Präventionsmassnahme der Reinigungspflicht – vorerst nicht weiterverfolgt. Hierfür spricht, dass der Erlass eines Verbots zeitlich nicht oder kaum früher in Kraft gesetzt

werden könnte als die erwähnten, sich in Erarbeitung befindlichen Massnahmen zur Umsetzung der Reinigungspflicht. Dies einerseits aufgrund der notwendigen Abstimmung zwischen den betroffenen Kantonen, andererseits aufgrund der Klärung zahlreicher Spezialfälle und Ausnahmen (z. B. Sonderregelungen für Blaulichtorganisationen, Bauflosse und -pontons, Regatta-Boote).

Was die Verschärfung der geltenden verordnungsrechtlichen Grundlagen im Kanton Luzern betreffend Reinigungspflicht angeht (§ 9 Abs. 3 Verordnung über die Schifffahrt, SRL Nr. 787), so ist das BUWD im Rahmen der laufenden Umsetzungsarbeiten bereits daran zu prüfen, ob noch Anpassungen derselben und/oder der Weisung nötig sind. Dies betrifft insbesondere die Auswahl kompetenter Werften und Reinigungsplätze sowie die Grundlagen für die digitale Plattform. Diese Anpassungen werden zeitnah umgesetzt.

In einer mittel- und längerfristigen Betrachtung muss festgehalten werden, dass die Vermeidung der Einschleppung mit keiner noch so drastischen staatlichen Massnahme sichergestellt werden kann. Bei der Umsetzung der Schifffahrts- und Reinigungspflicht geht es darum, für die aktuelle Gefahr der Quagga-Einschleppung, aber auch der Einschleppung anderer invasiver Neobiota-Arten via Schiffe, besser gewappnet zu sein. Strategisch muss im Thema Neobiota zwischen Bund und Kantonen die Frage geklärt werden, ob es weiterhin Sinn macht, dass die Prävention und/oder -bekämpfung länderübergreifender Problemorganismen auf Stufe der einzelnen Kantone zu lösen.

Zusammenfassend halten wir fest, dass mit der koordinierten Einführung der Reinigungspflicht für alle gewässerwechselnden, immatrikulierten Schiffe der Kampf gegen die Quagga-Muschel in der Zentralschweiz bereits im vollen Gang ist. Aktuell gilt es, die Umsetzung und den Vollzug dieser Reinigungspflicht möglichst rasch auf einen sehr hohen Stand zu bringen. Die Arbeiten hierzu sind kantonsübergreifend koordiniert im Gange. Sollte sich nach Ablauf der Saison 2024 herausstellen, dass bestehende Massnahmen nicht zufriedenstellend vollzogen werden können, ist mit Blick auf die Saison 2025 auf die Einführung eines Verbots der Einwasserung von Wanderbooten zurückzukommen. Auf den Erlass eines per sofort geltenden Verbots soll in der Saison 2024 aber vorerst verzichtet werden.

Im Sinne dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.